

Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	003/0002/2018
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	26.02.2018
Bericht über verschiedene Anfragen im Anschluss an die letzte Sitzung des Verkehrsausschusses vom 15.11.2017		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	14.03.2018 Verkehrsausschuss	

Sachstandsbericht:

Im Anschluss an die letzte Sitzung des Verkehrsausschusses am 15.11.2017 wurden einige Anfragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

Anfrage Stadträtin Leithäuser – Prüfung einer Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger in der Regensburger Straße im Bereich der Bahnbrücke während der Bauphase des neuen Parkdecks:

Für eine Querungshilfe in der Regensburger Straße wurde durch die Verkehrsplanung ein Vorschlag erstellt. Derzeit läuft die Anfrage beim Staatlichen Bauamt, ob dieses als Straßenbaulastträger für die B 85 dem zustimmt.

Anfrage Stadtrat Hübner - Prüfung eines Fußgängerüberweges oder einer Querungshilfe in der Fleurystraße und im Haager Weg:

1. Fleurystraße:

Die Frage, ob in der Fleurystraße im Bereich des Seniorenheims St. Benedikt ein Fußgängerüberweg errichtet werden könne, wurde erst im August vom Straßenverkehrsamt mit Stadtplanungsamt und Polizei geprüft. Im Hinblick auf die erneute Anfrage hat das Stadtplanungsamt für die gesamte Fleurystraße nochmals dazu Stellung genommen. Danach sei von den vier wichtigsten Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg gemäß R-FGÜ 2001 in der Fleurystraße nur eine gegeben: die geeignete Anzahl der Kraftfahrzeuge pro Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs (Morgenspitze von 06:50 bis 07:50 Uhr) von ca. 440 Kfz/h. Weder die geforderte Bündelung der Fußgängerquerungen noch die entsprechende Mindestzahl von 50 Fußgängern pro Spitzenstunde an einer der beiden möglichen Querungsstellen bei den Einmündungen der Steinhauser- oder der Obertrautstraße werde erreicht. Noch kritischer seien die Sichtverhältnisse. Schon die Mindestsichtweite für die geforderte Erkennbarkeit eines Fußgängerüberweges von 100 m sei kaum einzuhalten. Die geforderte Mindestsichtweite auf Warteflächen von jeweils 50 m würde den Wegfall von 8-12 öffentlichen Parkflächen an der Fleurystraße notwendig machen. Wegen des starken Parkierungsdrucks in diesem Bereich erscheine eine derartige Reduzierung der Parkplätze nicht praktikabel, da sonst regelmäßig verbotswidrig in den Sichtfeldern geparkt würde, was bereits derzeit bei den Sichtdreiecken der Seitenstraßeneinmündungen in der Fleurystraße häufiger zu beobachten sei.

Für eine Querungshilfe werde mindestens eine Fahrbahnbreite von 9,0 m benötigt. Diese Breite habe man derzeit aber an keiner Stelle der Fleurystraße. Aus Sicht der Verkehrsplanung sei deshalb von der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in der Fleurystraße dringend abzuraten. Gerade für die Bewohner des Seniorenheims St. Benedikt würde durch einen Fußgängerüberweg eine falsche Sicherheit vorgetäuscht, welche wegen der schlechten Sichtverhältnisse tatsächlich nicht bestehen würde. Den Senioren sei zum Einkauf beim Bäckerei-, Metzgerei- und Obstgeschäft (Fleurystraße 3) der Weg an der Nordseite der Fleurystraße zur Ampel am Kaiser-Wilhelm-Ring und dann auf der Südseite der kurze Weg zu diesen Geschäften zu empfehlen. Bei den Einmündungen von Obertrautstraße und Lohweg hätten Fußgänger gem. § 9 Abs. 3 StVO Vorrang.

2. Haager Weg:

Auch die Frage, ob im Haager Weg im Bereich der Einmündung der Von-Scheffel-Straße ein Fußgängerüberweg errichtet werden könne, wurde vom Stadtplanungsamt geprüft. Demnach sei am fraglichen Knotenpunkt „Haager Weg bzw. Gailoher Hauptstraße/Von-Scheffel-Straße/Stauffenbergstraße (neu)“ der Ausbau eines kleinen Kreisverkehrs geplant, welcher den Kraftfahrzeugverkehr bremsen und mehrere Fußgängerüberwege aufweisen werde. Allerdings werde dadurch auch die Verkehrsfrequenz erhöht. Deshalb sei ein vorheriger Umbau zugunsten einer Querungshilfe nicht sinnvoll. Zwar seien von den Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg gemäß R-FGÜ 2001 die Sichtfelder und die Verkehrsstärke der Kraftfahrzeuge (ca. 240 Kfz/Morgenspitzenstunde) eingehalten, jedoch nicht die Bündelung an einer Querungsstelle und voraussichtlich auch nicht die Mindestfrequenz an querenden Fußgängern (50 Fußgänger/Morgenspitzenstunde). Die Bremsbereitschaft der Kraftfahrzeugführer dürfe deshalb relativ gering sein. Da die bevorrechtigte Gailoher Hauptstraße tatsächlich wegen ihrer Zügigkeit zum schnelleren Fahren verleite, würde ein weiterer Fußgängerüberweg wahrscheinlich nicht zur Verkehrssicherheit beitragen, wenn sich Schüler (oftmals abgelenkt) auf den vermeintlichen Schutz verlassen und ohne Verkehrsbeobachtung auf den „Zebrastrifen“ treten. Aus Sicht der Verkehrsplanung könne deshalb im Bereich des Knotenpunktes Haager Weg bzw. Gailoher Hauptstraße/Von-Scheffel-Straße kein Fußgängerüberweg empfohlen werden.

Anfrage Stadtrat Müller - Prüfung der Anbringung eines Hinweisschildes „Fehlende Wendemöglichkeit für Lkw“ am Ortseingang Karmensölden

Im Stadtteil Karmensölden gibt es derzeit aufgrund der engen Straßen keine geeignete Wendemöglichkeit für Lkw über 7,5 t. Auch die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Karmensölden und Schäflohe ist für Fahrzeuge über 7,5 t gesperrt (siehe Foto). Nach Mitteilung des Straßenbaulastträgers hat die Fahrbahn nur eine Breite von 4,50 m, eingeschränkte Sichtweiten und schmale Bankette. Die Fahrbahnbreite reicht nicht für den maßgebenden Begegnungsfall aus. Aus diesem Grund wird unter die Ortstafel ein Zusatzzeichen „keine Wendemöglichkeit für Lkw über 7,5 t“ angebracht. Da im Frühjahr in Karmensölden vom Straßenbaulastträger eine Wendemöglichkeit für Lkw geschaffen werden soll, kann dann dieses Schild wieder entfernt werden.

Anfrage Stadtrat Amann – Prüfung einer Sichteinschränkung durch parkende Fahrzeuge in der Raigeringer Straße vor der Einmündung der Asamstraße

In der letzten Sitzung des Verkehrsausschusses am 15.11.2017 hat Herr Stadtrat Amann im Anschluss zur Anfrage Stadtrat Müller und Stadträtin Fruth darauf hingewiesen, dass seit Auflösung der Bushaltestelle in der Raigeringer Straße vor der Einmündung der Asamstraße vermehrt Lkw parken und damit für eine Sichteinschränkung sorgen würden. Die Verwaltung solle dies prüfen und entsprechend handeln.

Die Verwaltung hat dies geprüft und festgestellt, dass die Bushaltestelle dort nicht aufgelöst ist. An Haltestellenschildern (Zeichen 224: ) ist gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, lfd. Nr. 14, je 15 m vor und dahinter das Parken verboten. Somit kann die Verwaltung hier nichts mehr weiter veranlassen.

Anlagen:

Foto zur Anfrage von Stadtrat Müller

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat